

AbschlussHausarbeit im Strafrecht

Sachverhalt

Klima-Kleber Klara (K) kleistert ihre Hand mit Sekundenkleber auf die mittlere Spur der dreispurigen Autobahn A9 bei Bayreuth, um für ein 9-Euro-Ticket der Bahn und ein generelles Tempolimit auf deutschen Autobahnen zu demonstrieren. Sie klebt sich unmittelbar nach der Einfahrt in den dortigen Autobahntunnel fest, weil sie – zurecht – denkt, dort das effektivste Hindernis zu sein. Casimir (C), der mit seinem Wagen absolut vorschriftsmäßig fährt und dabei auch das in diesem Autobahnabschnitt wegen der Einfahrt in den Tunnel vorgeschriebene Tempolimit von 80 km/h einhält, kann, weil Klara direkt im Übergang zwischen Licht und Schatten klebt und deshalb nur in letzter Sekunde erkennbar ist, nicht mehr bremsen. Er zieht, weil er anders nicht vermeiden kann, Klara zu überfahren, auf die rechte Spur und kollidiert mit dem dort ebenfalls vorschriftsmäßig und unter Einhaltung des Tempolimits fahrenden LKW des Leander (L). Die beiden Fahrzeuge kommen im Tunnel so zum Halten, dass alle drei Spuren vollständig blockiert sind, und sie lassen sich, da sie ineinander verkeilt sind, nicht mehr wegfahren. Sofort bildet sich ein Stau und Casimirs Wagen fängt durch die Kollision Feuer. Als Klara merkt, dass Casimir wegen blockierter Türen nicht aus dem Auto steigen kann, Rettungskräfte ihretwegen nicht bis zur Unfallstelle durchkommen und Casimir droht im Auto zu verbrennen, versucht sie ihre Hand vom Asphalt zu lösen – vor allem, um dies nicht in erster Reihe mit ansehen zu müssen. Da Klara aber den Sekundenkleber mit Sand vermischt hat, gelingt ihr dies nicht. Nur durch den tatkräftigen und beherzten Einsatz des Leander wird Casimir mit einigen Knochenbrüchen und Schnittwunden, aber lebendig gerettet.

In dem Stau kommt auch ein Krankenwagen des bayerischen Roten Kreuzes zum Stehen. Der Wagen war mit Blaulicht auf dem Weg ins Klinikum, weil Veronika (V) mit einer durch einen Gendefekt ausgelösten Hirnblutung dringend eine Notoperation benötigt. Da aufgrund des blockierten Tunnels aber kein Durchkommen ist und der Krankenwagen auf der mit Kraftfahrzeugen vollstehenden Fahrbahn nur mit großem Aufwand wenden kann, schaffen es Sanitäter Steven (S) und Notarzt Dr. Troy (T) nicht, Veronika rechtzeitig ins Klinikum zu bringen; sie verstirbt noch im Krankenwagen. Ohne den Stau wäre Veronika durch die Operation gerettet worden.

Klara hatte beabsichtigt, einen langen Stau zu verursachen. Sie hatte auch damit gerechnet, dass es Unfälle, Verletzte und ggf. sogar Tote gibt; Klara war jedoch der Meinung, „wegen des Klimawandels“ sei es in Ordnung, dass „alle Klimasünder im Stau“ leiden, auch wenn sich der Klimawandel objektiv, was Klara auch weiß, weder durch ein 9-Euro-Ticket noch durch ein generelles Tempolimit aufhalten lässt. Dass dabei auch Personen zu Schaden kommen, die – wie Veronika – selbst überhaupt nicht Auto fahren, hatte Klara verkannt.

Bearbeitervermerk: Wie hat sich Klara (K) zum Nachteil des Casimir (C) und der Veronika (V) nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 211, 221, 303 ff., 323c StGB sind nicht zu prüfen. Eine Strafbarkeit zum Nachteil des Leander (L) ist nicht zu untersuchen.

Bitte wenden!

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens **17.4.2023** im Sekretariat des Lehrstuhls zu den Sprechzeiten des Sekretariats (Gebäude: RW I; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Zusätzlich muss eine **Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum **17.4.2023** zwingend erfolgen (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 3 SPO). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom 17.4.2023. Für die Form der Abgabe gilt § 26a SPO; die elektronische Abgabe erfolgt ausschließlich in dem zugehörigen E-Learning-Kurs – **nicht per Email! Später, an anderer Stelle oder in anderer Form abgegebene Arbeiten werden nicht entgegengenommen!**

1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **20 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 21 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlussklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar.

2. Aufbau

- Deckblatt (Anfängerhausarbeit bei Prof. Dr. N. Nestler, 2023/I); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 20 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.

3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „*Nestler, Nina*: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (*Nestler*, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Zieschang, Frank*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Stuttgart u.a. 2017“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 3. Aufl., München 2017, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „*Bearb.*“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „*Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Valerius, Brian*: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“